

**PRÄAMBEL (1/1)**

**Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Oberes Moos" der Gemeinde Aholming**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Baufeld auf der Fl.-Nr. 1374 und die Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr. 2283 der Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming.

**Folgende Dokumente sind Teil des Bebauungsplanes:**

- 2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Oberes Moos"
- 2.2 Ausgleichsflächenplan "SO Oberes Moos", Fl.Nr. 2283, Gmkg. Aholming, Gde. Aholming
- 3.0 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Oberes Moos" der Gemeinde Aholming wurde am 09.02.2026 beschlossen.

**Rechtsgrundlagen**  
Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

a) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353);

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

c) Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286).

**Gemeindliches Satzungsrecht:**  
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist.

**ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN (1/1)**

Gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

**1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**  
Sonderliches Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**  
Art der baulichen Nutzung: Freiflächenanlage  
Grundflächenzahl (GRZ): max. zulässige Grundfläche der baulichen Nebenanlagen in %  
Festhöhe von Gebäuden in "m" (FH): max. Modulhöhe in "m" (MH)

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
- - - - - Baugrenze

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern  
- Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.2)

**15. Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm  
Amphibienschutzzaun (E4) (textliche Festsetzungen 1.11)  
Wilddurchlass  
Trafostation - Kleintrafo (KT)  
Wiesenansaat und Pflege

**ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE (1/1)**

Maßnahmenbezeichnung: 284 Flurgrenze mit Flurnummer

Bemaßungen: 5,0 m

Bodenmerkmal mit Aktennummer (nachrichtlich übernehmen): 1033029

**SPARTEN (nachrichtliche übernehmen)**  
Mittelspannungsfreileitung inkl. Schutzzone (10 m) (Bayernwerk Netz) (nachrichtlich übernehmen)  
Mittelspannungskabel inkl. Schutzzone (2,5 m) (Bayernwerk Netz) (nachrichtlich übernehmen)  
Masstation mit Schutzzone (5 m) (Bayernwerk Netz) (nachrichtlich übernehmen)

**1.3 Abstandsflächen**  
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Modulabstand zum Boden: 0,9 m, zu messen von der natürlichen Geländeoberkante bis Modulunterkante  
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Wegebewegungen sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit betriebsgerechter Decke zu befestigen

**1.5 Einfriedigungen**  
**Zaunart:** Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigenschutz einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen.  
**Zaunhöhe:** Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.

**1.6 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen**  
Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen bzw. kenntlich zu machen (z.B. Absperrband). Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren und sind dauerhaft für die Zeit der Nutzung der Anlage zu erhalten. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger und -artiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen.

**Allgemeine Festlegung:**  
Im gesamten Geltungsbereich, insbesondere bei allen grünordnerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.  
Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft durch Ausmähen zu entfernen. Bei der Verwendung von Mäh- bzw. Druschgut ist eine Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung durchzuführen.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sonderliches Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher, Überbestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich/indienlich sind. Es sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximale Modulhöhe beträgt 3,5 m, zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante bis Moduloberkante.  
Maximal zulässige GRZ: 0,6

**Lage und Größe von baulichen Nebenanlagen**  
Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, der PV-Anlagen darf im Geltungsbereich einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind innerhalb der Baugrenze nach technischer Notwendigkeit frei wählbar.

**1.3 Abstandsflächen**  
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Modulabstand zum Boden: 0,9 m, zu messen von der natürlichen Geländeoberkante bis Modulunterkante  
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Wegebewegungen sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit betriebsgerechter Decke zu befestigen

**1.5 Einfriedigungen**  
**Zaunart:** Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigenschutz einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen.  
**Zaunhöhe:** Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.

**1.6 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen**  
Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen bzw. kenntlich zu machen (z.B. Absperrband). Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren und sind dauerhaft für die Zeit der Nutzung der Anlage zu erhalten. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger und -artiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen.

**Allgemeine Festlegung:**  
Im gesamten Geltungsbereich, insbesondere bei allen grünordnerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.  
Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft durch Ausmähen zu entfernen. Bei der Verwendung von Mäh- bzw. Druschgut ist eine Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung durchzuführen.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)**

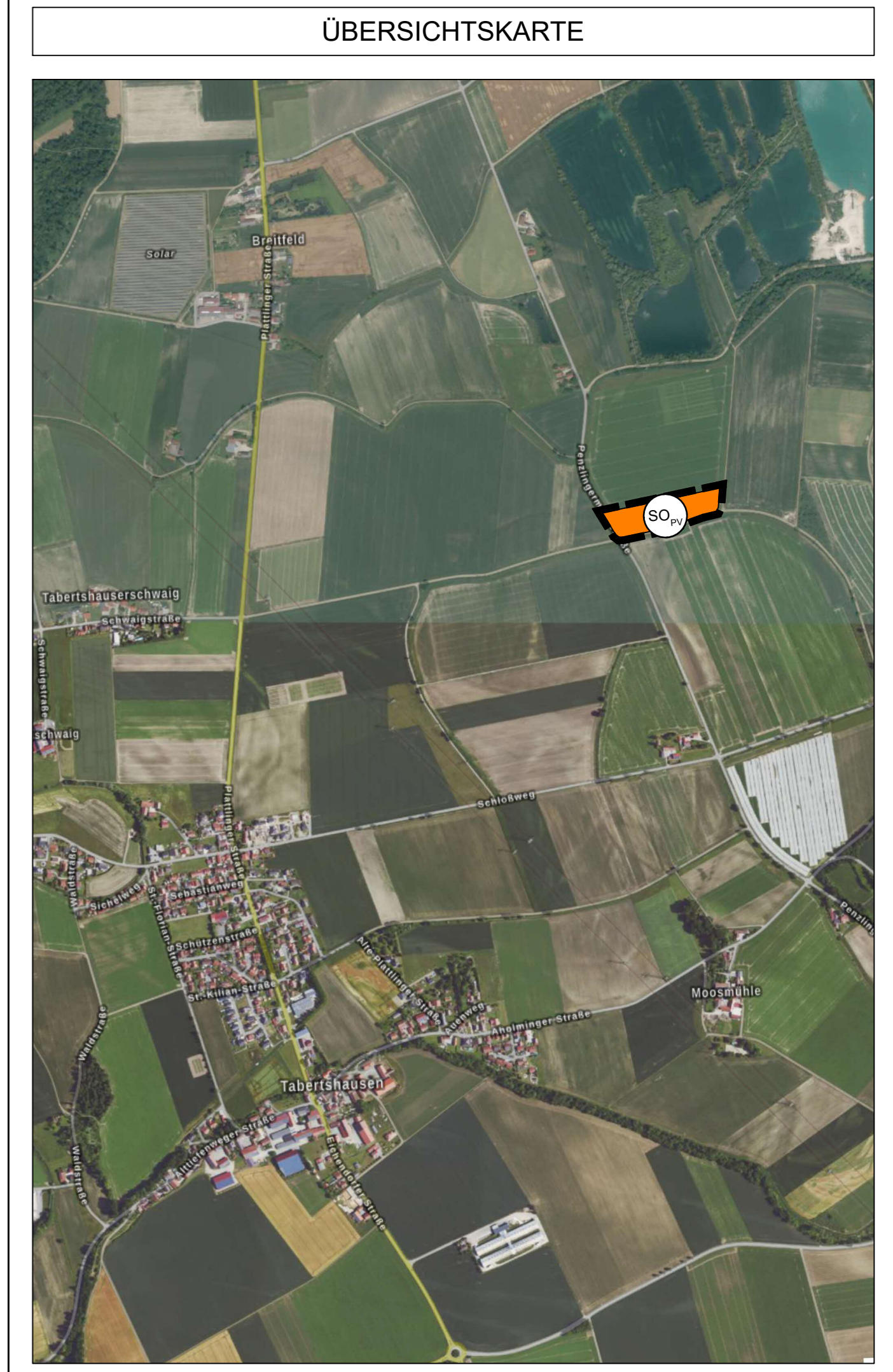
**Pflege**  
Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitanlage. Ein Rückschnitt der zu planenden Gehölze ist nur nach naturfachlicher Erfordernis durchzuführen, d.h. nach ca. 10-15 Jahren, nur abschnittsweise auf maximal 20 m Länge und nicht mehr als einem Drittel der Länge und außerhalb der Vogelbrutzeit.

**1.6.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage**  
E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthone Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mähd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mähd auf 1-2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm, erster Schnitt ab dem 15.06.). Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine extensive Beweidung in Form einer Trift- oder Stoßbeweidung durchgeführt werden bzw. mit einer Mähd kombiniert werden (Frühjahrsbeweidung oder Nachbeweidung im Herbst nach einem Sommerschnitt). Der erste Weidegang kann ab 01.04. erfolgen. Zweiter Weidegang im August oder September. Jeder Weidegang sollte in einem Zeitraum von max. 2 Wochen abgeschlossen werden. Insofern eine Beweidung durchgeführt werden soll, ist ein entsprechendes Beweidungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

**1.6.2 Heckenpflanzung**  
E2: Zur Eingrünung der Anlage sind 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Auf Mulchen ist auf der gesamten Fläche zu verzichten. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Verbisschutz ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

**Pflanzqualität:** Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm  
**Pflanzliste:** Es sind autochthone Gehölze aus der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea subsp. sanguinea	Roter Hartriegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)**

**1.6.3 Eingrünung im Norden zur Fl.-Nr. 1373**  
E5: Sollte der Rückbau der zukünftig nördlich angrenzenden "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Taberthshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung 'Umspannwerk'" Teilfläche 4.2 auf Fl.-Nr. 1373 vor dem Rückbau dieser Anlage stattfinden oder eine der Anlagen nicht gebaut werden, so ist im Norden des Geltungsbereichs eine Heckenpflanzung gemäß den Vorgaben aus 1.6.2 (E2) zu ergänzen.

**1.7 Eingriff und Ausgleich**  
Zur Ermittlung des Ausgleichs der geplanten Photovoltaikanlage auf der Flurnummer 1374 wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) herangezogen. Die Grundflächenzahl (= GRZ) beschreibt das Maß der baulichen Nutzung und ist bei der geplanten Photovoltaikanlage mit 0,6 festgelegt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Planungsfaktor von minus 6 % anzusetzen.

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über 20.575 WP wird über eine Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 2283, Gemarkung Aholming erbracht. Es soll extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212) auf Acker (A11) ersetzt werden.

**Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Acker (A11)**  
E5: Der intensiv genutzte Acker ist im Zuge der Ausgesiebrbringung in ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland umzuwandeln. Hierzu ist 2 Jahre lang eine stickstoffzehrende Frucht (z. B. Hafer) anzubauen und der Aufwuchs zur Ausmagerung zu beseitigen. Ab dem 3. Jahr Ansaat mit autochthonem Saatgut (Körneranteil mind. 30%) der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion) oder Mähgut bzw. Heudrusch. Es erfolgt eine 2-3 schürige Mähd in den ersten 5 Jahren, danach 2 schürige Mähd (erster Schnitt ab dem 15.06.). Das Mähgut ist abzutransportieren.

**1.8 Umweltbaubegleitung**  
Zur Herstellung aller grünordnerischen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Die Angaben zur Umweltbaubegleitung sind durch den Bauherrn an die Untere Naturschutzbehörde zu melden. Der dazugehörige, qualifizierte Bericht ist innerhalb von 6 Monaten bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

**1.9 Wilddurchlässe**  
Um Wildtieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Geltungsbereich entsprechend dem aufgeführten Schema im Vorhaben- und Erschließungsplan 5 Wilddurchlässe zu errichten. Die einzelnen Wilddurchlässe müssen einen Abstand von jeweils mindestens 50 m zueinander aufweisen.

**1.10 Monitoring**  
Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung und der Entwicklung eines Extensivgrünlandes (G212) durchzuführen. Das begleitende Monitoring soll sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre erstrecken.

Sollte durch das begleitende Monitoring festgestellt werden, dass u.a. die Herstellung eines extensiv genutzten Grünlandes (G212) sowie die Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen nicht erfüllt werden kann und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben, so ist nachträglich eine Anpassung des Pflegekonzeptes oder eine Nachbesserung der Herstellung vorzunehmen. Der unteren Naturschutzbehörde sind in 2-jährigem Abstand Zwischenberichte inkl. Fotodokumentation vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen.

**1.11 Bauzeitenregelung**  
Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (01.10. bis 28.02.). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Vergrünungsmaßnahmen auf der Eingriffsfäche zulässig. Bei entsprechender Durchführung von Vergrünungsmaßnahmen ist eine Bautätigkeit auch innerhalb der Brutzeit möglich. Dazu sind außerhalb der Vogelbrutzeit auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von 25 m innerhalb der Eingriffsfäche zu platzieren. Dadurch werden Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)**

Um während des Bauvorganges ein Einwandern von Amphibien in die Baustelle zu verhindern, ist bei einer Bauteil innerhalb der Vogelbrutzeit in den dafür gekennzeichneten, gewässernahen Randbereichen der Eingriffsfäche ein stabiler Amphibienschutzzaun Ende Januar aufzustellen (E4). Die Maßnahme ist mit einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.

**1.12 Durchführungsvertrag und Folgenutzung**  
Nach Nutzungsende sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung und Ausgleichsmaßnahmen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

**1.13 Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind unzulässig.

**1.14 Anbauverbotszone**  
Anbauverbotszonen zur Straßeninfrastruktur sind einzuhalten.

**VERFAHREN (1/1)**

1. Die Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.

6. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Aholming, den .....

..... (Siegel)  
Martin Betzinger, 1.Bürgermeister

7. Ausgefertigt  
Aholming, den .....

..... (Siegel)  
Martin Betzinger, 1.Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Aholming, den .....

..... (Siegel)  
Martin Betzinger, 1.Bürgermeister

**TEXTLICHE HINWEISE (1/2)**

**2.1 Land- und Forstwirtschaft**  
Das Plangebiet grenzt an landschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stienschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungsarbeiten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Flächen während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Ausmauen eventueller Schadpflanzungen verhindert werden.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.  
Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AvSV) zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung vorhandener Drainagen durch Bauarbeiten oder Randarbeiten ist zu vermeiden.

**2.3 Energie**  
**Mittel- und Niederspannung:**  
Es ist vorgesehen, eine Transformatorstation auf dem Plangebiet zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabenträger, je nach Statistyp eine Fläche von 18 m² bis 35 m². Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merktblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

**2.4 Grenzabstände Bepflanzung**  
Auf die Einhaltung der Grenzabstände gemäß Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.

**2.5 Bodendenkmäler**  
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1, BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

**2.6 Zufahrten**  
Als Zugang zum Geltungsbereich werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten und Gemeindefahrten genutzt. Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die Zufahrt der nördlich angrenzenden Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flurnummer 1373.

**TEXTLICHE HINWEISE (2/2)**

**2.7 Altlasten**  
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Deggendorf bzw. das WWA Vorkundgebung zu informieren.

**2.8 Brandschutz**  
Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in der aktuellen Fassung.  
Die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr Aholming und der kommunalen Feuerwehren im Umkreis, die über den Alarmplan eingebunden sind, ist für das Sondergebiet ausreichend. Für die geplanten Stromspeicher wird auf die Fachempfehlung „vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen-Großspeichersystemen“ des Fachausschusses VB und Gefahrschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) hingewiesen.

**2.9 Blendwirkung**  
Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderndechnik und gegen Blendwirkung entsprechend eingestiegte bzw. reflexionsarme Solarmodule und Befestigungsbauweise zu verwenden bzw. einzusetzen.

**2.10 Bodenschutz**  
Die Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO (2023) „Bodenschutz bei der Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ müssen eingehalten werden.

**2.11 Flurschäden**  
Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Aholming wiederherzustellen.

**2.12 Entsorgung**  
Zum Anteil an Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind an Ordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächen-photovoltaikanlage SO Oberes Moos"**

**2.1 FESTSETZUNGSPLAN**

**Entwurf** **09.02.2026**

Gemeinde: Aholming  
Landkreis: Deggendorf  
Regierungsbezirk: Niederbayern

**Übersichtsplan 1 : 25.000**

Planunterlagen:  
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.  
Untergrund:  
Ausgaben über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.  
Spezialanfrage:  
Die von uns dargestellten Sparten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind von Vorhabenträger vor Baubeginn in Eigenverantwortung zu prüfen.  
Nachrichtliche Übernahmen:  
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.  
Koordinaten- & Höhen-system:  
Lage-system: ETRS 89 (UTM 32) / Höhen-system: DHHN2016 (RHN)  
Urheberrecht:  
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Planverleger:  
**GeoPlan**  
Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen  
FON: 09932 9544-0 | FAX: 09932 9544-77  
E-MAIL: info@geoplan-online.de  
Projektleiter: Prof. Dr. rer. oec. Daniel Wagner  
1 : 1.000  
L2504036